



Bern, 23. November 2022

Adressaten:

die politischen Parteien  
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete  
die Dachverbände der Wirtschaft  
die interessierten Kreise

**Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen:  
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 23. November 2022 das EJPD beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu seinem Vorentwurf für einen Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **9. März 2023**.

Heute braucht es eine vorgängige Genehmigung durch das Bundesamt für Justiz (BJ), wenn eine Person in der Schweiz im Rahmen eines ausländischen Zivilverfahrens mittels Telefon- oder Videokonferenz befragt oder angehört werden soll. Angesichts der voranschreitenden Digitalisierung der Gesellschaft wird dieses Regime mit Einzelfallgenehmigung zunehmend als schwerfällig beurteilt. Mit der Annahme der Motion 20.4266 "Modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse" der Rechtskommission des Ständerats hat das Parlament den Bundesrat deshalb beauftragt, den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel einfacher zu gestalten.

Unter der aktuellen Covid-19-Pandemie hat dieses Anliegen zusätzliches Gewicht erhalten. Die Nachfrage nach dem Einsatz von Telefon- oder Videokonferenzen in grenzüberschreitenden Zivilprozessen hat sich in dieser Zeit vervielfacht.

Die Vorlage des Bundesrates sieht vor, dass eine Befragung oder Anhörung mittels Telefon- oder Videokonferenz künftig auch ohne vorgängige behördliche Genehmigung zulässig ist, sofern gewisse Bedingungen zur Wahrung der schweizerischen Souveränität und zum Schutz der betroffenen Person eingehalten werden. Beispielsweise muss der zuständigen schweizerischen Behörde auf Wunsch die Teilnahme an der Konferenz ermöglicht werden. Neu sollen solche Befragungen oder Anhörungen zudem auch in Zivilprozessen von Staaten möglich sein, die nicht dem Haager Beweisaufnahmeübereinkommen von 1970 (HBewÜ) angehören. Aktuell ist dies nur in



Ausnahmefällen möglich. Wie schon unter dem geltenden Recht wird stets vorausgesetzt, dass die Teilnahme an der Befragung oder Anhörung freiwillig erfolgt.

Um die Änderungen umzusetzen, müssen die Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum HBewÜ sowie die Artikel 11 und 11a des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht angepasst werden. Die kantonalen Rechtshilfebehörden sind dazu bereits angehört worden.

Wir laden Sie ein, zu dem Ihnen unterbreiteten Vorentwurf für einen Bundesbeschluss sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

[ipr@bj.admin.ch](mailto:ipr@bj.admin.ch)

Wir ersuchen Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Dr. Mayer (058 463 06 68, [thomas.mayer@bj.admin.ch](mailto:thomas.mayer@bj.admin.ch)) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Karin Keller-Sutter  
Bundesrätin